

Zu diesem Dokument sind eine oder mehrere Berichtigung/en erschienen.  
Sie sind online recherchier- und kostenfrei bestellbar unter [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

## DIN EN 365

DIN

ICS 13.340.99

Ersatz für  
DIN EN 365:1993-02

**Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Absturz –  
Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung,  
regelmäßige Überprüfung, Instandsetzung, Kennzeichnung und  
Verpackung;  
Deutsche Fassung EN 365:2004**

Personal protective equipment against falls from a height –  
General requirements for instructions for use, maintenance, periodic examination, repair,  
marking and packaging;  
German version EN 365:2004

Equipements de protection individuelle contre les chutes de hauteur –  
Exigences générales pour le mode d'emploi, l'entretien, l'examen périodique, la  
réparation, le marquage et l'emballage;  
Version allemande EN 365:2004

Gesamtumfang 12 Seiten

Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung (NPS) im DIN

## Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2004-12-01.

## Nationales Vorwort

Die Europäische Norm EN 365:2004 enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Diese von der Arbeitsgruppe NPS-31 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz“ des Europäischen Komitees CEN/TC 160 „Schutz gegen Absturz einschließlich Arbeitsgurte“ ausgearbeitete Norm wurde vom Normenausschuss „Persönliche Schutzausrüstung (NPS)“ in das Deutsche Normenwerk übernommen.

## Änderungen

Gegenüber DIN EN 365:1993-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Gebrauchsanleitung geändert;
- b) Beispiel einer Dokumentation geändert;
- c) Kennzeichnung erweitert;
- d) Beispiel eines Etiketts geändert.

## Frühere Ausgaben

DIN EN 365: 1993-02

EUROPÄISCHE NORM  
EUROPEAN STANDARD  
NORME EUROPÉENNE

EN 365

September 2004

ICS 13.340.99

Ersatz für EN 365:1992

Deutsche Fassung

**Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Absturz -  
Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung,  
regelmäßige Überprüfung, Instandsetzung, Kennzeichnung und  
Verpackung**

Personal protective equipment against falls from a height -  
General requirements for instructions for use, maintenance,  
periodic examination, repair, marking and packaging

Equipements de protection individuelle contre les chutes de  
hauteur - Exigences générales pour le mode d'emploi,  
l'entretien, l'examen périodique, la réparation, le marquage  
et l'emballage

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 9. Juli 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

## Inhalt

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>Vorwort</b> .....  | 3     |
| <b>Einleitung</b> .....   | 3     |
| <b>1 Anwendungsbereich</b> .....  | 4     |
| <b>2 Normative Verweisungen</b> .....   | 4     |
| <b>3 Begriffe</b> .....   | 4     |
| <b>4 Anforderungen</b> .....  | 5     |
| 4.1 Allgemeines.....  | 5     |
| 4.2 Gebrauchsanleitung .....  | 5     |
| 4.3 Anleitungen für die Wartung.....  | 7     |
| 4.4 Anleitungen für regelmäßige Überprüfungen (siehe 4.7).....  | 7     |
| 4.5 Anleitungen für die Instandsetzung.....   | 7     |
| 4.6 Dokumentation .....   | 7     |
| 4.7 Regelmäßige Überprüfungen.....  | 8     |
| 4.8 Kennzeichnung .....   | 9     |
| 4.9 Verpackung .....  | 9     |
| <b>Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG</b> ..... | 10    |

## Vorwort

Dieses Dokument (EN 365:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 160 „Schutz gegen Absturz und Arbeitsgurte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 365:1992.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## Einleitung

Aus Sicherheitsgründen ist es wichtig, dass Personen, die beabsichtigen, Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) oder andere Ausrüstungen zu benutzen, um mögliche Absturzrisiken beim Erreichen von Arbeitsplätzen sowie bei der Arbeit in der Höhe zu vermeiden, die richtige Benutzung der Ausrüstung kennen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Beschäftigte ausgebildet sind, ihre Kompetenz nachgewiesen haben, und ihnen schriftliche Anleitungen zur Verfügung stehen, mit denen sie in die Lage versetzt werden, die PSA oder andere Ausrüstungen korrekt auszuwählen, zu benutzen und zu warten sowie regelmäßige Überprüfungen durchzuführen, und Gebrauchseinschränkungen, Sicherheitshinweise und Gefahren bei falscher Benutzung zu kennen.

Dieses Dokument soll als allgemeines Bezugsdokument und als Norm für allgemeine Anforderungen für bestehende Dokumente über PSA und andere Ausrüstungen zum Schutz gegen Absturz dienen.

Diese Überarbeitung hat den Anwendungsbereich nachhaltig verändert und enthält eine umfassendere Aufstellung von Anforderungen, wobei sie die immer größer werdende Auswahl von PSA und anderen Ausrüstungen zum Schutz gegen Absturz widerspiegelt, die seit der ursprünglichen Einführung der Norm 1992 auf dem Markt zur Verfügung stehen. Eingearbeitet sind auch allgemeine Anforderungen an die Verpackung.

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die allgemeinen Mindestanforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, regelmäßige Überprüfung, Instandsetzung, Kennzeichnung und Verpackung von PSA oder anderer Ausrüstungen, die in Verbindung mit einer Körperhaltevorrichtung verwendet werden, und auch Körperhaltevorrichtungen, zum Schutz gegen Absturz beim Erreichen, Verlassen und Aufenthalt am Arbeitsplatz, beim Auffangen eines Sturzes und bei der Rettung fest.

Dieses Dokument gilt nicht für:

- 1) Besondere Anforderungen, die nur eine bestimmte PSA oder andere Ausrüstung zum Schutz gegen Absturz und ihre Benutzung betreffen und die in dem einschlägigen Dokument festgelegt werden sollten;
- 2) PSA oder andere Ausrüstungen zum Schutz gegen Absturz, die beim Sport oder in der Freizeit benutzt werden.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 361, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Auffanggurte*.

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

### 3.1

#### Wartung

Erhaltung der sicheren Funktion von PSA oder anderer Ausrüstungen durch vorbeugende Maßnahmen wie Reinigung und geeignete Lagerung

### 3.2

#### regelmäßige Überprüfung

regelmäßige Durchführung einer eingehenden Überprüfung der PSA oder anderen Ausrüstung auf Defekte wie Beschädigung oder Verschleiß

### 3.3

#### sachkundige Person für die regelmäßige Überprüfung

Person, die die erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfung sowie über Empfehlungen und Anleitungen des Herstellers hat, die für den jeweiligen Bestandteil, Teilsystem oder System gelten

**ANMERKUNG 1** Diese Person sollte in der Lage sein, Mängel festzustellen und zu beurteilen, sie sollte die erforderlichen Korrekturmaßnahmen einleiten können und die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Hilfsmittel besitzen.

**ANMERKUNG 2** Es kann erforderlich sein, dass die sachkundige Person durch den Hersteller über besondere PSA oder andere Ausrüstungen ausgebildet werden muss, z. B. weil diese kompliziert oder neu entwickelt worden ist, oder wenn für die Sicherheit bedeutsame Kenntnisse bei der Demontage, Montage oder Beurteilung der PSA oder anderen Ausrüstung notwendig sind; es kann erforderlich sein, dass diese Ausbildung wegen Veränderungen oder Neuerungen aufgefrischt werden muss.

**ANMERKUNG 3** Eine Person kann durch ihre Sachkunde befähigt sein, regelmäßige Überprüfungen nur an einer einzigen Art von PSA oder anderen Ausrüstungen, aber auch an mehreren Arten durchzuführen.

**3.4****Hersteller**

Erzeuger, bevollmächtigter Vertreter des Erzeugers oder Konfektionärs, der jeweils für die Konstruktion, die Prüfung und die Freigabe des fertigen Bestandteils, Teilsystems oder Systems, das in den Verkehr gebracht wird, verantwortlich ist

ANMERKUNG Im Fall von PSA ist der Hersteller der Inhaber der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

## 4 Anforderungen

### 4.1 Allgemeines

Der Hersteller muss für jede PSA oder andere Ausrüstung schriftliche Anleitungen für den Gebrauch, die Wartung und die regelmäßigen Überprüfungen in den Amtssprachen des Bestimmungslandes liefern.

ANMERKUNG Die Anleitungen für den Gebrauch, die Instandhaltung und die regelmäßige Überprüfung dürfen separat geliefert werden.

### 4.2 Gebrauchsanleitung

**4.2.1** Gebrauchsanleitungen müssen in schriftlicher Form abgefasst, verständlich, eindeutig, gut lesbar und ausführlich sein, erforderlichenfalls durch zusätzliche Skizzen ergänzt, damit die PSA oder die anderen Ausrüstungen richtig und sicher angewendet werden können.

**4.2.2** Gebrauchsanleitungen müssen enthalten:

- a) Name und Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Hersteller oder gegebenenfalls seines bevollmächtigten Vertreters;
- b) Beschreibung der Ausrüstung, ihres vorgesehenen Zwecks, ihrer Anwendung und ihrer Gebrauchseinschränkung;
- c) Warnhinweis auf körperliche Zustände und Verfassungen, die die Sicherheit des Benutzers im Normalfall und im Notfall beeinträchtigen können;
- d) Warnhinweis, dass die Ausrüstung nur von Personen verwendet werden darf, die in ihrer sicheren Benutzung unterwiesen sind und die entsprechenden Kenntnisse haben;
- e) Warnhinweis, dass ein Plan der Rettungsmaßnahmen vorhanden sein muss, in dem alle bei der Arbeit möglichen Notfälle berücksichtigt sind;
- f) Warnhinweis, dass an der Ausrüstung Veränderungen oder Ergänzungen ohne vorausgehende schriftliche Zustimmung des Herstellers nicht vorgenommen werden dürfen und dass alle Instandsetzungen nur in Übereinstimmung mit den vom Hersteller angegebenen Verfahren durchgeführt werden dürfen;
- g) Warnhinweis, dass die Ausrüstung nur innerhalb der festgelegten Einsatzbedingungen und für den vorgesehenen Verwendungszweck benutzt werden darf;
- h) erforderlichenfalls den Hinweis, dass die Ausrüstung dem Benutzer persönlich zur Verfügung gestellt werden sollte;
- i) ausreichende Informationen, um beim Zusammensetzen von Ausrüstungsteilen zu einem System sicherzustellen, dass diese zueinander passen;
- j) Warnhinweis zu Gefährdungen, die bei der Kombination von Ausrüstungsteilen entstehen können, indem die sichere Funktion eines Ausrüstungsteils oder der zusammengesetzten Ausrüstung beeinträchtigt wird;
- k) Anleitung an den Benutzer, dass er vor der Benutzung eine Überprüfung der Ausrüstung vornehmen muss, um ihren gebrauchsfähigen Zustand und ihr richtiges Funktionieren sicherzustellen;

ANMERKUNG 1 Die Überprüfung vor der Benutzung kann bei bestimmten, für den Notfall vorgesehenen Ausrüstungsteilen dann entfallen, wenn diese durch eine sachkundige Person verpackt oder versiegelt wurden;

- l) Angaben über die Bestandteile der Ausrüstung, bei denen die Überprüfung vor der Benutzung erforderlich ist, das Verfahren der Überprüfung und die Kriterien, nach denen der Benutzer entscheiden kann, ob die Ausrüstung funktionsfähig ist;
- m) Warnhinweis, dass aus Sicherheitsgründen die Ausrüstung sofort der Benutzung zu entziehen ist, wenn
  - 1) Zweifel an einer sicheren Benutzung bestehen, oder;
  - 2) die Ausrüstung durch einen Absturz beansprucht worden ist, und dass diese erst dann wieder benutzt werden darf, wenn eine sachkundige Person schriftlich zugestimmt hat;
- n) Anforderungen an die Anschlageinrichtung oder bauliche Einrichtung, die als Anschlagpunkt(e) dienen sollen, insbesondere deren erforderliche Mindestfestigkeit, die Eignung und Lage;
- o) erforderlichenfalls Anleitungen, wie die Verbindung mit der Anschlageinrichtung oder der baulichen Einrichtung herzustellen ist;
- p) erforderlichenfalls eine Anleitung zur richtigen Auswahl des Anschlagpunktes zur Befestigung des Auffanggurtes;
- q) bei Ausrüstungen, die in Auffangsystemen zur Anwendung kommen sollen, einen Warnhinweis, dass es für die Sicherheit wesentlich ist, die Lage der Anschlageinrichtung oder des Anschlagpunktes und die Art der Arbeitsausführung so zu wählen, dass der freie Fall und die Absturzhöhe auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Wenn sich die Anschlageinrichtung oder der Anschlagpunkt oberhalb des Benutzers zu befinden hat, muss der Hersteller das angeben;
- r) falls zutreffend einen Hinweis, dass als Körperhaltevorrichtung in einem Auffangsystem nur ein Auffanggurt benutzt werden darf;
- s) bei Ausrüstungen, die in Auffangsystemen zur Anwendung kommen sollen, einen Warnhinweis, dass es bei Auffangsystemen für die Sicherheit wesentlich ist, vor jedem Einsatz den erforderlichen Freiraum am Arbeitsplatz unterhalb des Benutzers sicherzustellen, so dass im Fall eines Absturzes kein Aufprall auf den Erdboden oder ein anderes Hindernis möglich ist;
- t) Angaben über die Gefährdungen, die die Funktion der Ausrüstung beeinträchtigen können, und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, z. B. extreme Temperaturen, Führung von Verbindungsmitteln oder Führungen über oder um scharfe Kanten, Chemikalieneinwirkung, elektrische Einflüsse, Schnitte, Abrieb, klimatische Einwirkungen, Pendelbewegungen beim Fallen;
- u) erforderlichenfalls eine Anleitung zum Schutz der Ausrüstung gegen Beschädigungen während des Transportes;
- v) Erläuterungen zu den Kennzeichnungen oder Symbolen auf der Ausrüstung;
- w) Beschreibung des Modells, des Typs der Ausrüstung und die ihrer Identifizierung dienenden Kennzeichnungen sowie, wenn zutreffend, Nummer und Jahr des Dokuments, der sie entspricht;
- x) wenn eine EG-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle gefordert wird, den Namen, die Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stellen, die im Konstruktionsstadium und der Phase der Produktionskontrolle beteiligt waren;
- y) Angaben über bekannte Einschränkungen der Gebrauchsduer der Ausrüstung oder jedes Teils des Produktes und/oder Angaben, wie die nicht mehr sichere Benutzung festgestellt werden kann;
- z) Warnhinweis, dass es für die Sicherheit des Benutzers wichtig ist, dass, wenn die Ausrüstung in ein anderes Land weiterverkauft wird, der Wiederverkäufer Anleitungen für den Gebrauch, die Instandhaltung, die regelmäßigen Überprüfungen und die Instandsetzung in der Sprache des anderen Landes zur Verfügung stellen muss;

ANMERKUNG 2 Weitere zusätzliche wichtige Angaben, die für die Ausrüstung von Bedeutung sind, sollten ebenfalls bereitgestellt werden.

### 4.3 Anleitungen für die Wartung

**4.3.1** Die Anleitungen müssen klar verständlich, eindeutig und gut lesbar sein und müssen ausreichend ausführlich sein, erforderlichenfalls durch Skizzen ergänzt, damit die PSA oder andere Ausrüstung korrekt und sicher gewartet werden kann.

**4.3.2** Die Wartungsanleitungen müssen enthalten:

- a) die Reinigungsverfahren, erforderlichenfalls auch die der Desinfektion, die ohne nachteilige Auswirkungen auf die bei der Herstellung verwendeten Materialien oder auf den Benutzer sind, und einen Warnhinweis, dass genau nach diesen Verfahren vorzugehen ist;
- b) erforderlichenfalls einen Warnhinweis, dass eine während der Benutzung oder durch die Reinigung nass gewordene Ausrüstung auf natürliche Weise trocknen muss und von direkter Wärmeeinwirkung fern zu halten ist;
- c) Verfahren zur Lagerung, einschließlich aller erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Umgebungs- oder sonstige Einflüsse, z. B. feuchte Umgebung, scharfe Kanten, Vibrationen, ultraviolette Strahlung;
- d) weitere Wartungsmaßnahmen, die für die Ausrüstung wesentlich sind, z. B. Einfetten.

### 4.4 Anleitungen für regelmäßige Überprüfungen (siehe 4.7)

Die Anleitungen für regelmäßige Überprüfungen müssen enthalten:

- a) Warnhinweis über die Notwendigkeit der regelmäßigen Überprüfungen und darüber, dass die Sicherheit des Benutzers von der Wirksamkeit und der Haltbarkeit der Ausrüstung abhängt;
- b) Empfehlung zu den Zeitabständen der regelmäßigen Überprüfungen unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften, Ausrüstungsart, Häufigkeit der Benutzung und der Umweltbedingungen. Die Empfehlung muss eine Aussage enthalten, dass die periodische Überprüfung mindestens alle 12 Monate erfolgen muss;
- c) Warnhinweis, dass die regelmäßigen Überprüfungen nur durch eine sachkundige Person und unter genauer Beachtung der Anleitungen des Herstellers für regelmäßige Überprüfung erfolgen dürfen;
- d) wenn es vom Hersteller für erforderlich erachtet wird, z. B. wenn die Ausrüstung besonders komplex oder eine Neuentwicklung ist, oder wenn sicherheitsrelevante Kenntnisse für das Zerlegen, den Zusammenbau oder die Beurteilung der Ausrüstung erforderlich sind, (z. B. ein Höhensicherungsgerät) eine Angabe, dass die regelmäßigen Überprüfungen nur durch den Hersteller oder eine von ihm autorisierte Person oder Stelle durchgeführt werden dürfen;
- e) eine Anforderung, die Lesbarkeit der Produktkennzeichnung zu prüfen.

### 4.5 Anleitungen für die Instandsetzung

Wenn der Hersteller Instandsetzungen erlaubt, sind Anleitungen in den Amtssprachen des Landes zu liefern, in dem die Ausrüstung benutzt wird. Diese Anleitungen müssen eine Festlegung enthalten, nach der alle Instandsetzungen nur durch eine für die Instandsetzung sachkundige Person durchgeführt werden dürfen, die vom Hersteller autorisiert wurde, und nach der die Instandsetzung in genauer Beachtung der Anleitungen des Herstellers erfolgen muss.

### 4.6 Dokumentation

Es muss ein Hinweis gegeben werden, dass für jedes Bestandteil, Teilsystem oder System eine Dokumentation geführt werden sollte. In der Dokumentation sollten Überschriften und Freiräume zur Eintragung folgender Angaben vorgesehen sein:

- a) Produkt, (z. B. Auffanggurt), Modell und Typbezeichnung und deren Handelsname;
- b) Name und Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Hersteller oder Lieferant;
- c) ein Identifizierungsmerkmal, z. B. in Form der Chargen- oder Seriennummer;
- d) falls zutreffend, das Herstellungsjahr oder Ablaufdatum (siehe auch 3.2.2 y)
- e) Kaufdatum;
- f) weitere erforderliche Angaben, z. B. Wartung und Benutzungshäufigkeit;
- g) Datum der ersten Benutzung;
- h) Daten der regelmäßigen Überprüfungen und der Instandsetzungen, einschließlich
  - 1) Daten und Einzelheiten jeder regelmäßigen Überprüfung und Instandsetzung sowie Name und Unterschrift der sachkundigen Person, die die regelmäßige Überprüfung oder Instandsetzung durchführt hat;
  - 2) Datum der nächsten regelmäßigen Überprüfung.

ANMERKUNG Für die Erstellung der Dokumentation und die Eintragung der erforderlichen Angaben ist die Organisation verantwortlich, der der Benutzer angehört. Ein Beispiel einer Dokumentation zeigt Bild 1.

| <b>Dokumentation der Ausrüstung</b>                               |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
| Produkt:  |   |   |   |   |
| Typ und Modell/Identifizierung                                    | Handelsname   | Identifizierungsnummer  |   |   |
| Hersteller  | Anschrift   | Telefon- und Faxnummer<br>E-Mail und Webseite   |   |   |
| Herstellungsjahr/Ablaufdatum                                      | Kaufdatum   | Datum der ersten Benutzung  |   |   |
| Sonstige wesentliche Angaben, z. B. Nummer des Dokuments          |   |   |   |   |
| <b>Ablauf der regelmäßigen Überprüfungen und Instandsetzungen</b> |   |   |   |   |
| Datum   | Grund der Bearbeitung (regelmäßige Überprüfung oder Instandsetzung) | Festgestellte Schäden, durchgeführte Instandsetzungen und weitere wesentliche Angaben | Name und Unterschrift der sachkundigen Person | Datum der nächsten regelmäßigen Überprüfung |
|   |   |   |   |   |
|   |   |   |   |   |
|   |   |   |   |   |
|   |   |   |   |   |

**Bild 1 — Beispiel einer Dokumentation**

#### 4.7 Regelmäßige Überprüfungen

Der Hersteller muss alle erforderlichen Informationen und Ausrüstungen liefern, z. B. Anleitungen, Kontrolllisten, Ersatzteillisten, Spezialwerkzeuge usw., um einer sachkundigen Person die Durchführung von regelmäßigen Überprüfungen zu ermöglichen.

ANMERKUNG Der Hersteller kann eine Ausbildung von Personen zum Erwerb oder zur Auffrischung der Sachkunde für die regelmäßigen Überprüfungen von PSA oder anderen Ausrüstungen anbieten oder dafür sorgen, dass autorisierte Organisationen oder Personen zur Verfügung stehen.

#### 4.8 Kennzeichnung

**4.8.1** Jede PSA oder andere Ausrüstung muss vom Hersteller in der Landessprache des Empfängerlandes durch ein geeignetes Verfahren, das auf die gekennzeichneten Materialien keine schädlichen Auswirkungen hat, deutlich und unauslöschlich gekennzeichnet sein (siehe Beispiel in Bild 2). Die Kennzeichnung muss mindestens folgende Angaben umfassen:

a) Identifizierungsmöglichkeit, z. B. Herstellername, Lieferantenname oder Handelsname;

ANMERKUNG Falls die PSA mit dem Lieferantennamen versehen ist, sollte dies mit Zustimmung der notifizierten Stelle geschehen.

b) die Chargen- oder Serien-Nummer des Herstellers oder ein anderes Zeichen für die Rückverfolgbarkeit;

c) Typ und Modell/Bezeichnung;

d) Nummer und Jahr des Dokuments, der die Ausrüstung entspricht;

e) ein Piktogramm oder eine andere Angabe, dass der Benutzer die Gebrauchsanleitung lesen soll.

ANMERKUNG Jede zusätzliche Kennzeichnung, die für die Ausrüstung typisch ist, sollte aufgenommen werden.

**4.8.2** Die Kennzeichnung muss gut lesbar und eindeutig sein.

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
| <b>Hersteller</b><br><i>High-G GmbH</i>   |   | <b>Produktbezeichnung</b><br><i>Auffanggurt</i> |  |
| <b>Typ und Modell / Identifizierung:</b><br><i>A111</i>                             | <b>Seriennummer:</b><br><i>5567/048</i>                                       | <b>EN Norm(en)</b><br><i>EN 361</i>             |  |
|  | <i>(Die Warnhinweise und Anleitungen sind stets zu lesen und zu beachten)</i> |   |  |

**Bild 2 — Beispiel einer Kennzeichnung (die kursiv gedruckten Angaben dienen lediglich der Erläuterung)**

#### 4.9 Verpackung

Die Hersteller müssen die nötige Sorgfalt aufwenden, um sicherzustellen, dass die Ausrüstung durch die Verpackung ausreichend gegen Beschädigung während des Transportes geschützt ist.

ANMERKUNG Wenn schädigende Umweltbedingungen bestehen oder besondere Anforderungen an die Lieferung gestellt werden, z. B. für eine Langzeitlagerung oder für Anforderungen an den Transport, sollten Vorgaben durch den Käufer mit Zustimmung des Herstellers festgelegt werden.

## Anhang ZA

(informativ)

### Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach der neuen Konzeption 89/686/EWG, Anhang II bereitzustellen.

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der betreffenden Richtlinie in Bezug genommen und in mindestens einem der Mitgliedstaaten als nationale Norm umgesetzt worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den in Tabelle ZA aufgeführten Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs dieser Norm zu der Annahme, dass eine Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen der Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften gegeben ist.

**Tabelle ZA.1 — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Richtlinie 89/686/EEC**

| Abschnitte/Unterabschnitte dieser Europäischen Norm | Grundlegende Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG, Anhang II |   |
|---|---|---|
| 4.1, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7                        | 1.4   | Informationsbroschüre des Herstellers   |
| 4.2   | 1.4<br>2.4<br>3.1.2.2   | Informationsbroschüre des Herstellers<br>PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind<br>Verhütung vor Stürzen aus der Höhe    |
| 4.8   | 2.12  | PSA mit einer oder mehreren direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen |

**WARNHINWEIS —** Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.